

Erbrechtsregister VI

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Familiename, Vorname, Wohnort des Erblassers oder Bezeichnung der Teilungsmasse	Jährl. fortlaufende Nummer	Bemerkungen
1	2	3	4

1. Ist das Nachlassverfahren nach einem bestimmten Erblasser bereits im Erbrechtsregister eingetragen, so werden Erklärungen über die Erbaus-
schlagung und - ohne Rücksicht darauf, ob ein Erbschein oder ein ähnliches Zeugnis schon erteilt ist - (weitere) Anträge auf Erteilung von Erb-
scheinen oder ähnlichen Zeugnissen ohne Neueintragung zu den früheren Akten genommen, auch wenn diese bereits weggelegt sind.
2. Die Kraftloserklärung eines Erbscheins oder eines ähnlichen Zeugnisses wird als Fortsetzung des früheren Verfahrens behandelt und nicht neu
eingetragen.
3. Kann das Nachlassgericht erst nach Eingang einer Mitteilung oder einer Abgabeverfügung des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin tätig werden
(§ 73 Abs. 1 FGG in Verbindung mit §§ 7 und 6 Abs. 2 ZustErgG, § 73 Abs. 2 FGG), so sind die vorher gestellten Anträge gleichwohl in das
Erbrechtsregister einzutragen; eine nochmalige Eintragung nach Eingang der Mitteilung oder der Abgabeverfügung unterbleibt.

Verwahrungsbuch für Verfügungen von Todes wegen - VerwB -

a) Lfd. Nr. b) Tag der Annahme	Genauere Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen und ihres Verschlusses	Tag der Herausgabe	a) Empfänger b) zum Vorgang (Aktenzeichen)	Bemerkungen
1	2	3	4	5
a) 1992 2397	Ein mit dem Dienstsiegel des ? Notars ?Amtsgerichts Dr. Manfred Stumpf, Dresden verschlossener Umschlag, der nach der Aufschrift d. ? Testament ? gemeinschaftliche Testament ? Erbvertrag d. Kaufmanns Leonhard Thalberg in Dresden	2.5.1997	a) der unterzeichnete Rechtspfleger Müller Rechtspfleger Huber Urk.-B. der Geschäftsstelle als Verwahrungsbeamte	
b) 29.12.	errichtet am 11.12.1992 URNr. 3389 enthält Weber Rechtspfleger als Verwahrungsbeamte Wagner Urk.-B. der Geschäftsstelle		b) VI 2358/97	

- In Spalte 1 braucht die Jahreszahl auf jeder Seite nur einmal als Überschrift vermerkt zu werden.
- Die Eintragungen in den Spalten 2 und 4 sind von beiden Verwahrungsbeamten zu unterschreiben.
- Gelangt eine Verfügung von Todes wegen, die bis dahin bei einem anderen Amtsgericht verwahrt wurde, zur Verwahrung, so ist in Spalte 5 das Jahr der ersten Hinterlegung zu vermerken.
- Wird eine aus der Verwahrung herausgegebene Verfügung von Todes wegen von neuem verwahrt, so ist sie neu einzutragen; bei der alten Eintragung ist auf die neue zu verweisen.

**Überwachungsverzeichnis gemäß §§ 2263 a, 2300 a BGB
(Verfügungen von Todes wegen)**

**Abschnitt I
Kalenderjahr
1994**

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Name und Wohnort des Erblassers	Neuer Prüfungstermin	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	VerwD 2299	Pawlenka Lucia Bischofswerda		zu VI 2381/91
2	VerwB 3119	Ostmann Fritz und Christa Bautzen	1997	
3	VI. 271/90	Nadoll Ilka Königswartha		zu VI 1913/92
4	VerwD 2359	Kintze Ulrich Bad Muskau		nach Eröffnung abgegeben an AG Weißwasser (VI 231/91)

1. Für die Abschnitte I und II des Überwachungsverzeichnisses ist das gleiche Muster zu verwenden.
2. Als Beginn der amtlichen Verwahrung im Sinne der §§ 2263 a, 2300 a BGB ist anzusehen
 - a) bei Erbverträgen das Jahr der Errichtung,
 - b) bei gemäß § 2259 BGB abgelieferten gemeinschaftlichen Testamenten das Jahr der Ablieferung an das Gericht,
 - c) bei Verfügungen von Todes wegen, die sich bereits in besonderer amtlicher Verwahrung befunden haben, das Jahr, in dem die Verfügung von Todes wegen erstmals hinterlegt worden ist.
3. Eine in Abschnitt I eingestellte Verfügung von Todes wegen ist zu streichen, wenn sie gemäß §§ 2260, 2261, 2300, 2263 a, 2300 a BGB eröffnet oder gemäß § 2258 a Abs. 3 BGB an ein anderes Gericht abgegeben ist.
4. In Spalte 4 ist das Jahr zu vermerken, in dem die Überprüfung nach den §§ 2263 a, 2300 a BGB zu wiederholen ist (vgl. § 27 Abs. 10 Satz 6).